



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beimischung von Wasserstoff ins Erdgasnetz durch bilanzielle Anrechnung von Herkunfts nachweisen

Stand vom 16.05.2024 10:26:31 bis 27.06.2024 13:49:30

Angegeben von:

Deutscher Wasserstoff-Verband (DWV) e.V. (R002003) am 16.05.2024

Beschreibung:

Die Einführung von Herkunfts nachweisen (HKN) muss so ausgestaltet werden, dass ein bilanzieller Bezug von Wasserstoff in Gasnetzen im Rahmen eines Massenbilanzsystems mit entsprechender bilanzieller Entwertung der jeweiligen Herkunfts nachweise möglich ist. Es muss eine bilanzielle Anrechnung im Herkunfts nachweis system möglich sein. Auch beauftragte Dritte sollen HKN beantragen können. Bei der Ausgestaltung des Systems ist auf Kohärenz mit der 37. BImSchV und § 13k EnWG zu achten. Im Übrigen Verweis auf das Regelungsvorhaben "Maßnahmen zum Hochlauf der grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft".

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/10159 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Verordnung über das Herkunfts nachweis register für Gas und das Herkunfts nachweis register

für Wärme oder Kälte (Gas-Wärme-Kälte-Herkunfts nachweis register-Verordnung - GWKHV)

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

HkNRG [alle RV hierzu]

37. BImSchV [alle RV hierzu]

EnWG 2005 [alle RV hierzu]